

schreiben. So ist es und war es in den meisten Ordenshäusern Gewohnheit. Offenbar sollte durch die Unterschrift die Selbstwahl verhindert werden. Vom Rechtsstandpunkte kann daher gegen diese Gepflogenheit nichts eingewendet werden, umsoweniger, als ein Eid das Stillschweigen der Wahlkommissäre sichert.

Eine andere Frage aber ist es, ob dieser Wahlmodus ein idealer ist, ob er vollständig der geheimen Wahl entspricht. Die Skrutatoren wissen genau, wie der Einzelne gewählt hat. Wäre es da nicht angezeigt, Wahlzettel einzuführen, bei denen der Name des Wählers verdeckt ist und nur in kritischen Fällen eingesehen wird, ähnlich der Papstwahl. Oder ist nicht jener Vorgang der beste, wie er neuestens angewendet wird: Es werden so viele Listen der Wähler gedruckt, als Wähler sind. Jedem wird ein solches Verzeichnis gegeben, auf dem der Name des Inhabers gestrichen oder weggerissen wird, um dadurch die Selbstwahl unmöglich zu machen? Es würde durch diesen Modus vollständige, vollkommene Geheimhaltung der Wahl herbeigeführt und doch auch den anderen kanonischen Vorschriften entsprochen.

Mit Interesse werden schließlich die Leser der „Quartalschrift“ auch folgenden Kasus verfolgen: Jedes Stift hat seinen Prior oder Dechant. Diesen ernennt entweder der Abt allein oder er macht seinem Kapitel einen Ternovorschlag, aus dem der Prior (Dechant) gewählt werden muß. Stirbt der Abt, so ist der Prior mit zwei gewählten Administratoren der Vorsteher des Hauses. Was hat nun zu geschehen, wenn einige Zeit nach dem Ableben des Abtes während der Administration auch der Prior (Dechant) stirbt? Ein äußerst seltener Fall! Wer ernennt den Prior? Wie lange dauert seine Funktion? Bei Kongregationen tritt an Stelle des verstorbenen Abtes der Generalabt, der die Priorsernennung vornehmen wird. Bei Ordenshäusern, die nicht, wie es eigentlich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Fall sein sollte und Rom seit jeher es wünscht, einer Kongregation angehören, tritt der betreffende Ordinarius für den Verstorbenen ein. Hat das Kapitel gewohnheitsrechtlich oder nach den Statuten das Wahlrecht, so muß dasselbe respektiert werden. Generalabt oder Ordinarius machen den Ternovorschlag, aus dem der Prior oder Dechant capitulariter gewählt wird.

Ist der neue Vorsteher gewählt, so hat offenbar der Prior (Dechant) sein Amt niederzulegen, da der neue Abt das Recht hat auf die Priorenwahl einen weitgehenden Einfluß auszuüben, welches Recht sonst illusorisch würde.

Mehrere Mitglieder der Cong. Episc. et reg., denen obige Ausführungen privatim zur Begutachtung vorgelegt wurden, erklärten sich mit denselben vollständig einverstanden.

St. Florian.

Alois Bachinger.

VI. (Entscheidungen der S. Poenitentiaria). Die heilige Pönitentiaria hat am 29. Febr. 1904 folgende Entscheidungen gegeben:

Auf die Frage, wie lange ein Reskript aufzubewahren sei mit der Klausel: „Praesentibus sub poena excommunicationis latae sententiae statim post executionem per Te combustis“, im Falle der Pönitent nicht zurückkehre, und ob es, etwa schon verbrannt, Geltung habe:

„Ad I.: Facultatem perseverare etiam combustis litteris, quas retinere tamen licet, remoto periculo amissionis, quamdiu probabile sit poenitentem comparitutum.“

Fernerß ad quaestionem: num sacerdos complicem suum, ab alio confessario non complice iam absolutum, et ad se redeuntem, absolvere possit, si se accusat post peccata ab ultima confessione patrata his verbis (ut pii poenitentes facere solent): „Includo praeterea omnia auteactae vitae peccata, praesertim contra angelicam virtutem“, aut semper tenetur dicere: „exceptis peccatis complicitatis?“

„Ad III.: Quinetius (der Pönitent) abstineat prorsus a mentione ulla vel indirecta peccatorum complicitatis, nec opus est ut in generali confessione intendat ea subiicere clavibus: Pamphilus (der Beichtvater) vero, qui absolvit, quantum potest, non intendat ab illis peccatis absolvere, et nulla erit reliqua difficultas.“

Erklärung: Qui olim complex fuit, confitetur, peccato complicitatis iam alibi remisso, apud complicem (ex quadum necessitate etc.). Der Ausdruck: „abstineat prorsus ab ulla . . . mentione vel indirecta . . .“ kann entweder dahin erklärt werden, daß er die allgemeine Anklage über die vergangenen Sünden, unter denen sich das peccatum complicitatis befindet, unterlassen solle; dies scheint jedoch, wie wir weiter sehen werden, nicht der Sinn der Entscheidung zu sein; sondern es will nur gesagt sein, er solle nicht einmal die Redewendung gebrauchen: „exceptis iis . . .“, weil es indezent ist, dies überhaupt anzuführen. — Sondern er soll bei der „allgemeinen Anklage“ (dies heißt hier wohl die „confessio generalis“) nicht die Absicht haben, diese peccata zugleich mit den anderen in hac materia ehemals begangenen der Schlüsselgewalt in der confessio bei diesem Priester zu unterwerfen, und der Beichtvater soll ebenso nicht beabsichtigen (non intendat), auch von diesen Sünden zugleich mit den andern loszusprechen. — Auf diese Weise ist das Reskript klar.

Diese Entscheidung der Poenitentiaria wirft ein Licht auf die Behauptung mancher Autoren (D'Annibale III. n. 324, Scavini III. n. 367, Génicot II. n. 352), das peccatum compl. könne, wenn bereits einmal alii confessario, non complici gebeichtet und gültig absolviert, auch vom complex bei einer freiwilligen Wiederholungsbeicht oder „allgemeinen“ Anklage absolviert werden. Gewiß ist die Pönitentiaria nicht gesetzgebend; aber magni ponderis und in praxi sequenda ist ihre Antwort gewiß in ähnlichen Fällen.

Damit ist natürlich noch nichts gesagt über den bei Noldin (De Sacram. p. 396) erwähnten Fall: Quid, si urgente confessionis procepto complicem, qui alteri sine gravi scandalo vel infamia confiteri non potest, indirecte tantum absolvit et monet ipsum debere postea alium confessarium adire? — Auch in diesem Falle ist die Erteilung der Absolution wohl eine gewagte Sache und ist es entschieden zu raten, den Pönitenten zur contritio zu bewegen, qua elicit communicet et postea data opportunitate alteri confiteatur. Communio, spectata necessitate percipiendi, non erit sacrilega.

Auf die Frage: Ob ein Pönitent, qui necessitatem s. Synaxis habet, und bei einem guten Bekannten sich nicht zu beichten getraut, mit bloßer contritio zelebrieren kann, donec gratiorem confitendi occasionem nanciscatur, ob verecundiam singularem, adeundi familiarem, vel quia non est in usu, ut familiares sacerdotes invicem confiteantur, — ferner, ob ein solcher absolviert werden könne, wenn er sich in der heiligen Beicht nicht vornimmt, in casu relapsus bei nächster Gelegenheit, sei es wo immer, zu beichten: „Ad IV.: Dilata.“ Die Pönitentiarie wollte in einer so gefährlichen Sache keine sofortige Entscheidung geben. Gewiß gibt es Umstände, unter denen man die confessio nicht verlangen können wird. Aber im Allgemeinen die Verpflichtung leugnen, bei einem familiaris zu beichten, wenn das praeceptum drängt und eine andere copia confessarii nicht da ist, kann man auch nicht. Was sollten Regulare anfangen?

Auf die Frage, ob eine Antwort der S. Poenit. gültig sei, wenn jemand um die facultas absolvendi für sich selbst schreibt unter fingiertem Namen.

„Ad V.: Dummodo rescriptum rite executioni mandatum fuerit, oratorem non esse inquietandum.

Datum Romae, in S. Poenitentiarie, die 29. Feb. 1904.“

P. S.

VII. (Ein fühlbarer Mangel im katechetischen Unterrichte). Wer irgendwie in der Schule tätig ist, weiß es, welches Gewicht man allseitig auf den Anschauungs-Unterricht lege. Man braucht nur irgend ein Schulzimmer zu betreten, so fällt dem Eintretenden sofort der Reichtum und die Mannigfaltigkeit der Anschauungsmittel in die Augen. Es sind die Bilder, groß und klein, die Sammlungsgegenstände aus allen Reichen der Natur, Sehfasteu und Rechenmaschine u. s. w. welche diesem Zwecke dienen. Das Prinzip der Anschaulichkeit und Anschauung durch Bilder und andere Hilfsmittel beherrscht nicht nur die Volksschule, sondern das ganze Unterrichtswesen auf allen Stufen und Gebieten. Es soll hier nicht erörtert werden, wie, auf welche Weise das Prinzip des Anschauungs-Unterrichtes einen solchen Einfluß auf den ganzen Gang des Unter-